

Stadt Reutlingen 63 Bürgerbüro Bauen Gz.: 63-1-ha		20/118/01	26.11.2020
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
BVUA	10.12.2020	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Änderung des Naturschutzgesetzes zum 31.07.2020 Unzulässigkeit von Schottergärten			
Bezugsdrucksache			

Sachverhalt

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ vom 23. Juli 2020 hat der Landesgesetzgeber eine Reihe von gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken.

In das Naturschutzgesetz wurde der folgende § 21a aufgenommen:

„Gartenanlagen

Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.“

Die Regelung bedeutet konkret, dass sogenannte Schottergärten unzulässig sind. Das Gesetz trat zum 31. Juli 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung sind alle **neuen** Schotterungen von Gartenflächen illegal. Für bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Schotterungen gilt grundsätzlich Bestandsschutz.

Die Verwaltung hat die örtlichen Bau- und Gartenmärkte, die Gartenbaubetriebe und die Ingenieurbüros schriftlich auf die Gesetzesänderung hingewiesen. Die Betriebe und Büros wurden gebeten, auch im Rahmen der Kundenberatung auf die Neuregelung hinzuweisen.

In die Baugenehmigungen der Baurechtsbehörde wird ebenfalls ein entsprechenden Hinweis aufgenommen.

gez.

Hahr